

Stadtverwaltung Kaiserslautern 67653 Kaiserslautern

vorab per E-Mail: [REDACTED]

Querdenken Kaiserslautern e.V.
[REDACTED]

**Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge;
hier: Anmeldung einer Kundgebung und eines Aufzuges
(Versammlungen unter freiem Himmel)
Ihre Anmeldungen vom 28.10.2020 und 11.11.2020**

Aufgrund der §§ 14 ff. des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2008 (BGBl. I S. 2366) i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden in der Fassung vom 31.10.1978 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), i.V.m. **§ 28 a des 3. Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung** bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020, erlässt die Stadtverwaltung Kaiserslautern als örtliche Ordnungsbehörde folgende

VERFÜGUNG:

1.

Die mit E-Mail vom 28.10. und 11.11.2020 angemeldete und in den telefonischen Kooperationsgesprächen am 12.11., 16.11.2020 und 17.11.2020 konkretisierte Veranstaltung

Veranstalter : Querdenken KL e.V., vertreten durch den Vorstand,
c/o [REDACTED]

Verantwortliche
Leiterin: [REDACTED]

Veranstaltungstag: Samstag, 21.11.2020

Veranstaltungsdauer: 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr

REFERAT RECHT UND ORDNUNG VERSAMMLUNGSBEHÖRDE

Dienstgebäude
Rathaus Nord, Benzinoring 1

Datum
19.11.2020

Auskunft erteilt
Herr Mader

Geschoss/Zimmer
1. OG, C 101

Telefon-Durchwahl
0631 365-1300

Telefax
0631 365-1309

E-Mail
recht-ordnung@
kaiserslautern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
30-ma-kr

Postanschrift
Stadtverwaltung Kaiserslautern
67653 Kaiserslautern
Lieferanschrift
Stadtverwaltung Kaiserslautern
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern
Zentrale Angaben
Telefon 0631 365-0
Telefax 0631 365-2553
E-Mail stadt@kaiserslautern.de
Internet www.kaiserslautern.de

Barrierefreie Zugänge Rathaus
Bürgercenter und Eingang Maxstraße

Konten
Stadtsparkasse Kaiserslautern
Konto 114 660 BLZ 540 501 10
und alle anderen ortsansässigen
Sparkassen und Banken

Öffnungszeiten
Mo - Do 08:00 - 12:30 und
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 08:00 - 13:00 Uhr

Gegenstand der Veranstaltung: „Enlightening Europe –Leuchtendes Europa“

Erwartete Teilnehmerzahl: ca. 1000 Personen

Ort der Kundgebung: Messeplatz Kaiserslautern gemäß Kooperationsgespräch und schriftlicher Bestätigung durch die verantwortliche Leiterin

Materialien: 15 Aktionsstände mit Pavillon, Bühne, Lautsprecheranlage, Lichtanlage, Leinwand, Heizstrahler, Stromaggregate, Mediaequipment, Flyer, Tourbus, 3 - 5 Dixi-Toiletten, 2 Stationen für Eingangskontrolle

Programm und Redner: gemäß Anmeldung für die Zeit von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr

wird untersagt.

2.
Hinsichtlich der verfügten Untersagung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die **sofortige Vollziehung angeordnet.**

3.
Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

GRÜNDE:

Gegen die ordnungsgemäß angemeldeten Veranstaltung bestehen seitens der Versammlungsbehörde **durchgreifende Bedenken**, da nach den Erfahrungen mit den Versammlungen der Querdenken Vereine davon auszugehen ist, **dass trotz scharfer Auflagenerteilung und großem Kräfteinsatz seitens von Polizei und Ordnungsbehörden kein ordnungsgemäßer Verlauf der beabsichtigten Veranstaltung sicherzustellen sein wird.**

Grundlage für die Untersagung ist **§ 28 a** des 3. Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020.

Gemäß § 28 a Absatz 1 können **notwendige Maßnahmen** im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein

„10. **Untersagung** von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, **Versammlungen** sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften“

Die für die vorliegende Untersagung notwendigen Voraussetzungen sind sämtlich erfüllt.

Der Bundestag hat am 25. März 2020 eine epidemische Lage von nationalem Ausmaß festgestellt und diese Feststellung am 17. September noch einmal bestätigt.

Auch die aktuelle Infektionslage spricht eine eindeutige Sprache. Bundeweit gibt es heute 22.609 **Neuinfektionen** und damit 5000 mehr als gestern (Quelle: tagesschau.de vom 19.11.2020).

Die **7 Tages-Inzidenz** für die Stadt Kaiserslautern liegt bei **130 Neuinfektionen**, für den Landkreis Kaiserslautern bei 221,7 (Quelle: „Die Rheinpfalz“ am 19.11.20) und damit deutlich im Bereich der Alarmstufe, die ab einem Wert von 50 beginnt, womit umfassende Maßnahmen zum Schutz der weiteren Verbreitung des Covid-19 Virus dringend sind.

Das Gesundheitsamt Kaiserslautern führt in seiner ärztlichen Stellungnahme vom 19.11.2020 bezüglich der geplanten Kundgebung aus, dass „auf Grund des geplanten Ablaufes, Umfanges und der inhaltlichen Ausgestaltung der angekündigten Veranstaltung aus Sicht des Gesundheitsamtes von einem **erheblichen Risiko auszugehen ist**, dass sich die ohnehin bereits angespannte infektionsepidemiologische Lage in der Stadt und im Landkreis Kaiserslautern **schwerwiegend verschärfen wird**. Eine besondere Besorgnis besteht, weil eine Ausbreitung von CoViD-19-Infektionen die **Lage der Gesundheitssysteme** zur Betreuung von betroffenen Personen **weiter zuspitzen wird**.“

Aktuell ist die Corona-Isolierstation im einzigen Kaiserslauterer Krankenhaus zu 95 % belegt (Quelle: „Die Rheinpfalz“ vom 18.11.2020), so dass weitere Ansteckungen dringend vermieden werden müssen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.



Zum Schutz des Gesundheitssystems wurde beispielsweise in der 12. Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland Pfalz der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum ohne Abstand auf zwei Hausstände beschränkt, was eine wesentliche Beschränkung im Gegensatz zu den bisher 10 zulässigen Personen aus 10 Haushalten darstellt.

Aus diesem Grund **können Veranstaltungen nicht mehr toleriert werden**, durch die das Risiko des „Spreading“ deutlich steigen würde.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kommt es nachgewiesenermaßen zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch.

Bei größeren Menschenansammlungen ist die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 als hoch zu beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu beobachtende dynamische Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden.

Mit sämtlichen Veranstaltungen der Querdenken Vereine haben Versammlungsbehörden und Polizei die Erfahrung machen müssen, dass weder Veranstalter noch Teilnehmer gewillt sind, sich an Auflagen zu halten.

Alleine die Durchsetzung von zulässigerweise angeordneter Maskenpflicht und Einhaltung der Mindestabstände hat weder in Leipzig, noch in Berlin, Saarbrücken, Bitburg und Landau trotz aller Anstrengungen von Polizei und Ordnungsbehörden faktisch funktioniert.

Gemäß schriftlich übermittelter Einschätzung des Polizeipräsidiums Westpfalz vom 18.11.2020 sind die Erfahrungen mit den Querdenkenden in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit besonders negativ, weil sich an keine Auflagen oder Verbote im Zusammenhang mit Versammlungen gehalten wird und diese bewusst missachtet werden, so dass auch bei der hier in Frage stehenden Veranstaltung konkret mit Zuwiderhandlungen zu rechnen ist.

Dies wird weiter gestützt durch den Verlaufsbericht des Einsatzes des Polizeipräsidiums Berlin bei der Kundgebung gegen Corona-Maßnahmen am 18.11.2020.

Danach trug der überwiegende Teil der Versammlungsteilnehmenden keinen Mund-Nasen-Schutz. Durchgeführte TLT-Durchsagen erzielten keine Wirkung, so dass in der Folge aufgelöst wurde. Die ehemaligen Teilnehmenden kamen ihrer Entfernungspflicht nicht nach.

In der Folge wurden Einsatzkräfte teilweise massiv körperlich angegriffen (u.a. Steinwürfe, Pfefferspray-Einsatz, Zünden von Signalmunition).

Der Erlass bloßer Auflagen erweist sich daher bei den Querdenkenden nicht als geeignetes Mittel, um einen rechtskonformen Verlauf von Kundgebungen gewährleisten zu können, weswegen das vorliegende Verbot bei dieser Gruppierung als einziges geeignetes Mittel zur Gewährleistung des Infektionsschutzes angesehen werden muss.

Ein milderes, geeignetes Mittel steht demzufolge nach Überzeugung der Versammlungsbehörde nicht zur Verfügung.

Hierzu sei noch angemerkt, dass die Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz nicht das Recht begründet, sich uneingeschränkt über die Rechte anderer hinweg zu setzen.

Dieses Recht ist im Sinne einer praktischen Konkordanz zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit und den widerstreitenden Interessen anderer bzw. der Allgemeinheit beschränkt.

Dies gilt insbesondere für die herausragenden Rechtsgüter Leib und Leben einer breiten Bevölkerung und insbesondere auch der vulnerablen Gruppen.

Weiterhin dient die Untersagung auch dazu, die Gefährdung der Ansteckung für die Einsatzkräfte von Polizei, Ordnungsbehörde und Versammlungsbehörde so gering wie möglich zu halten, da diese sich im Gegensatz zu den Versammlungsteilnehmern nicht in bewusster Eigengefährdung zu einer Versammlung begeben, sondern in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten.

Ohne diese Kräfte kann aber ein freiheitlicher demokratischer Rechtsstaat nicht funktionieren, da dieser ansonsten sein Gewaltmonopol nicht mehr durchsetzen kann.

Die Nichtzulassung einer Kundgebung von 1000 Personen, die nicht gewillt sind, sich an Auflagen zum Infektionsschutz zu halten, ist daher zum Infektionsschutz von Bevölkerung und Einsatzkräften dringend geboten. Zumal bei der Gruppe der Teilnehmenden von einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Infizierten ausgegangen werden muss, da eine Mehrzahl der Teilnehmer das Maskentragen ablehnt oder Vorhandensein oder Gefahr der Corona-Pandemie leugnet.

Schon in der Anmeldung des Querdenken Kaiserslautern e.V. wird explizit zum Ausdruck gebracht, dass keine Bereitschaft besteht, während der geplanten Veranstaltung Masken zu tragen, so dass auch bei der hier zu beurteilenden Kundgebung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit dem Verstoß gegen einschränkende Auflagen zu rechnen ist.

Unter Abwägung der Interessen der Anmelder mit denen der Allgemeinheit auf Schutz vor Krankheit und Tod haben die Interessen der Anmelder bei der aktuellen Infektionslage zurückzustehen.

Ergänzend sei noch angemerkt, dass geplante Zeitdauer (10:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und das Programm der geplanten Veranstaltung mit tagsüber 10 Musikbeiträgen und abends 4 Stunden reiner Musikdarbietung eher auf ein Musikevent als auf eine reine Kundgebung schließen lassen.

Vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes aus Artikel 3 GG ist es hierbei geboten, dass Auftrittverbote für Künstler und das Verbot von Musikveranstaltungen für Veranstalter gleichmäßig durchgesetzt werden und nicht im Zusammenhang mit Kundgebungen im Windschatten des Versammlungsrechts dann im Einzelfall doch reine Musikveranstaltungen durchgeführt werden können.

Die sofortige Vollziehung war im öffentlichen Interesse anzuordnen. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit das Interesse des Veranstalters, bei der Einlegung eines Rechtsbehelfes von einem Vollzug verschont zu bleiben. Der notwendige Infektionsschutz würde bei einem Verzicht auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf der Strecke bleiben, was den Zielen aller gesetzlichen Regelungen für diesen Bereich zuwider laufen würde.

Es wurde in der Anmeldung darauf hingewiesen, dass die Stadt die Abstände so groß angeben solle, dass Masken nicht nötig sind! Es geht der Staat also um Masten, egal welche Abstände, auch bei 50 m.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern (Referat Recht und Ordnung, Rathaus Nord, 2. OG, Zimmer C 201, Benzingring 1, 67657 Kaiserslautern, oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Rathaus Nord, 1. Obergeschoss, Zimmer B 110, Benzingring 1, 67657 Kaiserslautern) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt (Satz 1), wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter "[www.kaiserslautern.de/Serviceportal/Elektronische Kommunikation](http://www.kaiserslautern.de/Serviceportal/Elektronische_Kommunikation)" aufgeführt sind.



i.A. Raphael J. Mader
Stadtoberverwaltungsrat